



*Bestellt, aber nicht geliefert.  
Was tun, wenn die angeforderte Ware  
auf sich warten lässt?  
Bild unsplash*

Ratgeber Recht

# LIEFERVERZUG – WAS KANN ICH TUN?

## Ihre Rechte bei Lieferverzögerung

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Vor drei Monaten habe ich bei einer Möbelfirma ein Sofa bestellt. Gemäss Kaufvertrag beträgt die Lieferfrist dafür 8 bis 10 Wochen. Mittlerweile sind 14 Wochen vergangen und die Möbelfirma hat das bestellte und bereits bezahlte Sofa immer noch nicht geliefert. Was sind meine Rechte?»

Die Expertin antwortet:

«Liefert ein Verkäufer nicht pünktlich, so ist er in einem ersten Schritt nach Art. 102 OR in Verzug zu setzen. Zu unterscheiden ist dabei, ob die Vertragsparteien ein Mahngeschäft (ungefährer Liefertermin beispielsweise «Woche 25» oder «Lieferfrist zwei bis drei Wochen») vereinbart haben, oder ob es sich um ein Verfalltaggeschäft handelt (exakter Liefertermin beispielsweise «31. März»). Einer Mahnung bedarf es nur im erstgenannten Fall. Bei einem vereinbarten Verfalltag gerät der Verkäufer gemäss Art. 102 Abs. 2 OR nach Ablauf dieses Liefertages automatisch in Verzug. Nachdem sich der Verkäufer im Verzug befindet, sind Sie nach Art. 107 Abs. 1 OR be-

rechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Die Mahnung und Nachfristansetzung können dabei auch im selben Schreiben erfolgen (aus Beweisgründen idealerweise per Einschreiben). Bis zum Ablauf dieser Frist hat der Verkäufer nochmals die Möglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, indem er die Ware innert Nachfrist liefert. Hat der Verkäufer auch bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist seine Leistung nicht erbracht, so stehen Ihnen für das weitere Vorgehen verschiedene Wahlrechte nach Art. 107 Abs. 2 OR offen.

Möchten Sie an der versprochenen Leistung festhalten, können Sie nach Ablauf der ersten Nachfrist eine weitere Nachfrist setzen und auf die Lieferung bestehen. Gleichzeitig kann ein allfälliger Schadenersatz wegen Verspätung geltend gemacht werden (sogenannter Verspätungsschaden). Erlaubt Ihre Lieferung hingegen keine weitere Verzögerung mehr, weil Sie diese vielleicht dringend benötigen, und Sie möchten keine weitere Nachfrist setzen, so müssen Sie dem Verkäufer unverzüglich und in eindeutiger Weise zum Ausdruck

bringen, dass Sie nunmehr auf die Erfüllung des Vertrages verzichten. Damit haben Sie die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten und Ihre bereits erbrachte Leistung zurückzuverlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern. Aus beweistechnischen Gründen empfiehlt es sich auch hier, dass Sie dem Verkäufer mittels eingeschriebenem Brief mitteilen, dass Sie das Sofa nicht mehr geliefert haben möchten, deshalb vom Vertrag zurücktreten und Ihnen der bezahlte Kaufpreis zurückzuerstatten sei.

Zu beachten ist jedoch, dass die vorgenannten Möglichkeiten dann keine Anwendung finden, wenn der Anbieter in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Verzugsregeln aufstellt. Oft werden die Wahlrechte des Käufers eingeschränkt, indem beispielsweise der Lieferverzug ausdrücklich vorbehalten und jegliche Haftung hierfür ausgeschlossen wird. Üblicherweise kann der Kunde dann auch nicht vom Vertrag zurücktreten. Es ist deshalb zu raten, vor einer Bestellung gegen Vorauszahlung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu konsultieren und genau zu prüfen.»



**MLAW SELINA ADANK  
RECHTSANWÄLTIN**

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Mlaw Selina Adank ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Steuerrecht sowie im Privatrecht, namentlich im Sachenrecht, Erbrecht, allgemeinen Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**